

C. Einverständnis zur Verrechnung einer Beitragsüberzahlung als freiwillige Mehrzahlung

Sofern nach der Festsetzung des endgültigen Pflichtbeitrags 2016 und der Anpassung des vorläufigen Pflichtbeitrags 2017 aufgrund der geleisteten Einzahlungen eine Überzahlung besteht, bin ich damit einverstanden, dass diese Überzahlung im Rahmen der Satzungsbestimmungen zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaften als freiwillige Mehrzahlung behandelt wird.

Ja (einverstanden)

D. Zusätzliche Angaben (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Stipendium vom _____ bis _____
- Arbeitslosigkeit vom _____ bis _____
Bezug von Arbeitslosengeld/Übergangsgeld
 nein ja, soweit zutreffend: vom _____ bis _____
Agentur für Arbeit: _____
Kunden-Nr.: _____
- Insolvenzgeld/Kurzarbeitergeld vom _____ bis _____
- Altersteilzeit ab _____
- Mutterschutz vom _____ bis _____
- Elternzeit vom _____ bis _____
- Nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit i.S.v. § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI vom _____ bis _____
- Keine Ausübung einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Tätigkeit seit / ab _____
Die Wiederaufnahme der Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Ärzteversorgung ist beabsichtigt:
 Innerhalb eines Jahres ab Einstellung der Berufstätigkeit
 Zu einem späteren Zeitpunkt bzw. überhaupt nicht mehr
- Wehrdienst Wehrübung Eignungsübung vom _____ bis _____
- Beamter auf Zeit/Widerruf/Probe/Lebenszeit seit / ab _____
Berufssoldat/Soldat auf Zeit
- Beurlaubung ohne Dienstbezüge als Beamter/Soldat vom _____ bis _____
- Beendigung des Beamten-/Soldatenverhältnisses ab _____
- Niederlassung in eigener Praxis am _____
- Berufsbezogene Tätigkeit im Ausland seit / ab _____ in _____
- Mein Ehegatte ist Mitglied der Bayerischen Ärzteversorgung unter der Mitglieds-Nr. V - _____ - _____

Sonstiges: _____

Telefonnummer (tagsüber): _____ / _____ / E-Mail: _____ (Angaben freiwillig)

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Datum

Unterschrift des Mitgliedes

Bei selbständiger Tätigkeit nach Abschnitt B. ggf.
Stempel und Unterschrift des Steuerberaters

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 Bayer. Datenschutzgesetz:

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten sind die §§ 21 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung. Sie werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Allgemeine Hinweise zur Beitragsfestsetzung

Dieser Erhebungsbogen dient der einkommensbezogenen Festsetzung Ihres endgültigen Beitrags für das Jahr 2016. Bislang konnten wir mangels Einkommensangaben bzw. Einkommensnachweisen Ihren Pflichtbeitrag nur vorläufig festsetzen. Wir benötigen daher Ihre Angaben zu Ihrer Berufstätigkeit, über Ihr Einkommen und zu Ihrem Status (z.B. nicht tätig, arbeitslos gemeldet, Übernahme in das Beamten- oder Soldatenverhältnis und über eventuelle sonstige Veränderungen) sowie ggf. Einkommensnachweise, soweit nicht der höchstmögliche Beitrag gezahlt wurde; dies gilt auch dann, wenn sich an Ihrem Status gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Bescheid über die Festsetzung des endgültigen Beitrags für das Jahr 2016 und gegebenenfalls über die Anpassung des vorläufigen Beitrags für die Zeit ab 01.01.2017 wird Ihnen unaufgefordert zugehen. In diesem Bescheid wird eine "**SOLLERHÖHUNG**" ausgewiesen, wenn der endgültige Pflichtbeitrag oder der aktuelle vorläufige Pflichtbeitrag den bisherigen Pflichtbeitrag übersteigt. Eine "**SOLLMINDERUNG**" ergibt sich, wenn der endgültige Pflichtbeitrag oder der aktuelle vorläufige Pflichtbeitrag unter dem bisherigen Pflichtbeitrag liegt. Soweit bei angestellten Mitgliedern der Arbeitgeber die Beiträge direkt an die Bayerische Ärzteversorgung abführt und die Höhe dieser Beiträge entsprechend dem Gehalt schwankt, kann dies erst bei der Festsetzung des endgültigen Pflichtbeitrags berücksichtigt werden.

Nach den einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen bedarf, wer in Deutschland den tier-/zahn-/ärztlichen Beruf ausüben will, der entsprechenden Approbation oder Berufserlaubnis. **Berufsbezogene Tätigkeit** ist grundsätzlich jede Tätigkeit, bei der die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden. Wenn die konkret ausgeübte Tätigkeit nicht eindeutig dem tier-/zahn-/ärztlichen Beruf zugeordnet werden kann, ist eine sorgfältige Betrachtung aller Umstände vorzunehmen, wie z.B. äußeres Erscheinungsbild, die der Berufsausübung zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen oder die Vertragsgestaltung. Wichtig ist, dass die Tätigkeit dem typischen, durch die Hochschulausbildung und den entsprechenden Abschluss geprägten Berufsbild entspricht. Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob die berufsspezifische Ausbildung Voraussetzung zur Ausübung der konkreten Tätigkeit ist.

Für Mitglieder mit **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** sowie für Freiberufler und freie Mitarbeiter, die unter Umständen von den Regelungen für **arbeitnehmerähnliche Selbständige** betroffen sein können, haben wir Hinweisblätter aufgelegt, die wir Ihnen auf Anforderung gerne zusenden. Ebenso stellen wir ein Hinweisblatt für diejenigen Mitglieder zur Verfügung, die von der Agentur für Arbeit als **ältere Arbeitnehmer** Leistungen zur **Entgeltsicherung** erhalten.

Soweit wegen einer Berufstätigkeit in den neuen Bundesländern (Beitrittsgebiet) die sogenannten **Beitragswerte Ost** maßgeblich sind, werden wir diese bei der individuellen Festsetzung Ihres Beitrags berücksichtigen.

Mitglieder, für die nach Vollendung des 55. Lebensjahres die Satzungsbestimmungen über die **persönliche Beitragsgrenze** (§ 27 Abs. 4 der Satzung) gelten, haben hierüber eine entsprechende Mitteilung erhalten.

Abschnitt A.2 muss nicht ausgefüllt werden, wenn im Abschnitt B für den gleichen Zeitraum keine Angaben anfallen **und**

- wenn im Jahre 2016 die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile durch den/die Arbeitgeber direkt an die Bayerische Ärzteversorgung überwiesen wurden
- oder
- wenn Ihr Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 2016 74.400,00 EUR bzw. 6.200,00 EUR monatlich oder mehr betragen hat.

Hinweis: Auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung 2016 ist im Regelfall die Höhe der zur Bayerischen Ärzteversorgung gewährten Arbeitgeberanteile ersichtlich.

Wurde das Arbeitsentgelt nicht für einen vollen Monat gezahlt (z.B. bei Arbeitgeberwechsel, Mutterschutz, Arbeitslosigkeit), dann geben Sie bitte den Teilzeitraum genau nach Tagen an.

Bitte geben Sie in den betreffenden Spalten das Bruttoarbeitsentgelt und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt getrennt an. Zum einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zählen zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder Tantiemen.

bitte wenden

Beitragsbemessungsgrundlage (Reines Berufseinkommen/Gewinn)

Anzugeben sind die **Einkünfte aus ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG)**. Hierzu gehören auch Einkünfte aus Privatliquidation von Chefärzten und Einkünfte aus Labortätigkeit oder Laborgemeinschaft, soweit es sich nicht um Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne der EStG handelt; das gleiche gilt für Einkünfte, die Inhaber von Kliniken oder Sanatorien aus selbständiger ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit erzielen. Negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung) können bei der Ermittlung des reinen Berufseinkommens nicht berücksichtigt werden. Es können nur Betriebsausgaben aus selbständiger ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit berücksichtigt werden. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und steuerliche Freibeträge können bei der Ermittlung des Gewinns nicht berücksichtigt werden!

Das reine Berufseinkommen entspricht dem **Gewinn** aus selbständiger ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Arbeit **im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) ohne Veräußerungsgewinne** gemäß § 18 Abs. 3 EStG. Der Gewinn ermittelt sich im Regelfall als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG). In Ausnahmefällen ist der Vergleich des Betriebsvermögens am Schluss des Bezugsjahres mit jenem am Ende des Vorjahres maßgeblich (§ 4 Abs. 1 EStG). **Angaben zur Höhe von Einkünften aus berufsfremder selbständiger Tätigkeit sind nicht erforderlich.**

Geeignete Einkommensnachweise sind

- Stempel und Unterschrift des Steuerberaters auf der Rückseite des Erhebungsbogens
- vom Steuerberater **unterzeichnete** Bestätigung über den erzielten Gewinn (reines Berufseinkommen)
- Einkommensteuerbescheid

Nicht ausreichend sind Bescheide der Finanzbehörden über eine gesonderte Gewinnfeststellung (§ 180 Abgabenordnung).

Es genügen Fotokopien der Einkommensnachweise, auf denen Sie die für die Bayerische Ärzteversorgung nicht relevanten Daten schwärzen können; wenn Sie uns Einkommensnachweise im Original einsenden, werden sie Ihnen selbstverständlich baldmöglichst zurückgesandt.

Wichtig: Wenn Sie den erforderlichen Einkommensnachweis für das Jahr 2016 nicht bis Ende August 2017 einreichen können, füllen Sie bitte die beiliegende Rückantwort aus und senden Sie diese per Post oder Telefax (089/9235-8767) zurück.

Erhalten wir weder den Erhebungsbogen nebst Nachweisen noch das Rückantwortschreiben zurück, kann der Beitrag im Wege der Schätzung festgesetzt werden. Die Beitragsschätzung kann zu einem wesentlich höheren Beitrag führen, als er aufgrund des tatsächlich erzielten Berufseinkommens anfallen würde.

Freiwillige Mehrzahlungen

Zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaften können freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden, die grundsätzlich wie Pflichtbeiträge verrechnet werden. Freiwillige Mehrzahlungen für ein Kalenderjahr müssen bis zum Ablauf des darauffolgenden Jahres auf einem der Konten der Bayerischen Ärzteversorgung eingegangen sein und dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag den allgemeinen Jahreshöchstbeitrag (2016: 34.776,00 EUR; 2017: 35.622,00 EUR) nicht übersteigen.

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres fließen freiwillige Einzahlungen oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze anteilig in die Verrentung ein. Bestehende Beitragsüberzahlungen oberhalb der persönlichen Beitragsgrenze werden insoweit nur bei gesondertem Einverständnis als freiwillige Mehrzahlungen festgesetzt. Mitglieder, bei denen diese Fallkonstellation einschlägig ist, werden von uns kontaktiert.